

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 11-20

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 11.

Bericht

des Ausschusses I zu Anlage 3: Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend Gastschulbeiträge. 2. Lesung.

Es sind folgende Anträge gestellt:

I. Seitens des Regierungsvertreters:

Ich beantrage eine zweite Lesung zum Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend Gastschulbeiträge (Anlage 3).

II. Seitens des Abgeordneten Wichmann:

Ich beantrage Wiederaufnahme des zur 1. Lesung gestellten und abgelehnten Antrages Nr. 2:

Der Landtag ersucht die Regierung, dahin zu wirken, daß die in Frage kommenden Amts- und Landesverbände einerseits und die betreffenden Gemeinden andererseits sich über die Zahlung von Gastschulbeiträgen einigen, ähnlich wie es in Butjadingen, Fever und Barel geschehen ist. Sollte eine Einigung nicht erzielt werden, dann ersucht der Landtag die Regierung, dem Landtage während seiner Frühjahrstagung eine neue Vorlage vorzulegen.

III. Seitens des Abgeordneten Krause:

Ich beantrage die Wiederholung des Antrages 3 zur Anlage 3: Annahme des Gesetzentwurfs mit der Änderung, daß der § 1 folgende Fassung erhält:

Jede Gemeinde kann für verpflichtet erklärt werden, zu den Kosten einer bestehenden höheren Schule (Gastschule) einen Beitrag (Gastschulbeitrag) zu lei-

sten, wenn Schüler, deren Erziehungsberechtigte ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben, aus der die Gastschulen besucht werden. Die Vereinbarungen über die Gastschulbeiträge erfolgen über die Amtsverbände bzw. Landesverbände.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 1:

Annahme des Antrages des Regierungsvertreters.

Eine Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Addicks, Sakamp, Janßen und Wichmann, stellt

Antrag Nr. 2:

Annahme des Antrages des Abgeordneten Wichmann.

Eine andere Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Brodef, Hagstedt, Heitmann, Jffland und Krause stellt

Antrag Nr. 3:

Annahme des Antrages des Abgeordneten Krause.

Für den Fall der Ablehnung der Anträge Nr. 2 und Nr. 3 wird über den unveränderten Gesetzentwurf abzustimmen sein.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Wichmann.

Anlage 12.

Bericht

des Ausschusses III zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Finanzgesetzes für das Rechnungsjahr 1928. 1. Lesung.
(Anlage 4.)

Die Staatsregierung beantragt Einfügung eines Artikels 3a in das Finanzgesetz, der die Hebung von 111 % der Gewerbesteuerföge als staatliche Gewerbesteuer mit Rückwirkung vom 1. April 1928 ab bestimmt.

Im Finanzgesetz für 1928 ist im Artikel 3 der Hundertsatz der staatlichen Grundsteuer, sowie der Gebäudesteuer ausdrücklich angegeben, für die Gewerbesteuer fehlt eine entsprechende Angabe. In der Begründung zum vorliegenden Gesetzentwurf rechtfertigt die Staatsregierung diese Unterlassung mit dem Hinweis darauf, daß bei den letztjährigen Etatsberatungen keine Meinungsverschiedenheit darüber bestanden habe, daß 111 % der Gewerbesteuer gehoben werden sollten.

Nun aber ist die Berechtigung einer über den Grundbetrag hinausgehenden Hebung ohne eine ausdrückliche Bestimmung im Finanzgesetz kürzlich von verschiedenen Seiten angefochten und es ist in einigen Fällen das Rechtsmittelverfahren eingeleitet worden. Denselben Standpunkt nimmt eine Eingabe ein, die die Steuerankunftstelle der vereinigten Oldenburgischen Kammern dem Landtage in dieser Angelegenheit unterbreitet hat.

Der Ausschuß stellte bei seiner Beratung von vornherein fest, daß es nicht seine Aufgabe sei, sachlich über die Gewerbesteuer und ihre Höhe zu beschließen, daß er vielmehr lediglich die Frage zu klären habe, welches der Wille des Gesetzgebers bei der Beschlußfassung über Vor-



anschlag und Finanzgesetz gewesen sei. Es bestand keine Meinungsverschiedenheit darüber, daß dieser Wille für die Steuern im laufenden Haushaltsjahre maßgebend sei.

Im Voranschlag der Landeskasse für 1928 war zu Kap. VIII, 6 Lit. 5 der Einnahmen (Gewerbsteuer) als Erläuterung beigelegt: „Es ist der für 1927 vom Landtag bewilligte Betrag eingesetzt worden.“ Noch unzweideutiger heißt es in dem vom Landtage widerspruchlos angenommenen Ausschußbericht: „Im Kap. 6 (Landesteuern) sind die im November vorigen Jahres erhöhten Steuerätze und -summen wieder eingestellt.“ Ferner legte der Finanzminister in seiner Staatsrede am 26. April 1928 die erhöhten Landessteuern als eine selbstverständliche Tatsache seinen Darlegungen zugrunde. Auch wäre eine Senkung der Gewerbebesteuer auf den früheren Satz bei gleichzeitiger Beibehaltung der erhöhten Grund- und Gebäudesteuer, wie diese im Finanzgesetz ausdrücklich festgelegt ist, eine Unmöglichkeit gewesen. Die Vorlage der Staatsregierung hat also lediglich den Zweck, die bei der Verabschiedung des Voranschlages und des Finanzgesetzes vorhandene Willensmeinung der Staatsregierung und des Landtages auf eine klare Formel zu bringen, um jede Möglichkeit eines Mißverständnisses auszuräumen.

Die Eingabe der Steuerauskunftsstelle geht also von irrigen Voraussetzungen aus, wenn sie behauptet, daß, während der Steueratz für die Hauszinssteuer genau festgesetzt sei, über die Gewerbebesteuer nichts gesagt worden sei. Auch trifft es nicht zu, daß bei der Festsetzung der Steuern im Etat der Betrag des Gesamtaufkommens der

ausschlaggebende Faktor ist. Im Gegenteil wird der Steueratz festgelegt und dann der mutmaßliche Steuerertrag schätzungsweise in den Voranschlag eingestellt. Nur bei der Hauszinssteuer ist seinerzeit das umgekehrte Verfahren angewandt worden und zwar deshalb, weil damals bei der ungewissen Steuergrundlage der Ertrag nicht annähernd sicher zu schätzen war und der Landtag es vermeiden wollte, daß aus dieser damals neuordneten Steuer ein wesentlich höherer oder geringerer Ertrag als 2 Millionen RM herauskam. Auch die Tatsache, daß im Jahre 1927 die Gewerbebesteuerpflicht auf die freien Berufe ausgedehnt worden ist und dadurch der Ertrag sich erhöht hat, läßt keinen Schluß auf den Steueratz zu. Es wird allerdings zu überlegen sein, ob nicht die in den Voranschlag einzustellende Summe entsprechend erhöht werden muß.

Die Abgeordneten Köber, Köder und Langemeyer stellen sich auf den Boden der Eingabe und lehnen die Regierungsvorlage ab.

Der übrige Ausschuß mit Ausnahme der drei genannten Abgeordneten stellt den

Antrag Nr. 1:

Annahme der Regierungsvorlage,

und den

Antrag Nr. 2:

Die Eingabe der Steuerauskunftsstelle der vereinigten Kammern wird durch den Beschluß zum Antrag 1 für erledigt erklärt.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

W e m p e.

Anlage 13.

Bericht

des Ausschusses III zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Finanzgesetzes für das Rechnungsjahr 1928. 2. Lesung.

(Anlage 4.)

Anträge zur 2. Lesung sind nicht eingegangen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter Lesung und im ganzen.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

W e m p e.

Anlage 14.

Bericht

des Ausschusses III zu Anlage 5.

Die Vorlage ist die selbstverständliche Folge der Zustimmung des letzten Landtages zu den Vorschlägen der Staatsregierung zur Durchführung der Umschuldungsaktion für die Landwirtschaft im Anschluß an die vom Reich für die Hilfsaktion aufgestellten Richtlinien.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle das Staatsministerium ermächtigen, der Staatlichen Kreditanstalt Schatzanweisungen im Betrage bis zu 1,4 Millionen RM

als Deckung für ein ihr von der Deutschen Rentenbankkreditanstalt gewährtes oder noch zu gewährendes Darlehen zur Umschuldung drückender landwirtschaftlicher Schulden (Umschuldungskredite) zu übergeben und die Schatzanweisungen nach Ablauf solange jeweilig zu erneuern, bis das Darlehen planmäßig in 30 Jahren oder durch vorzeitige Rückzahlungen getilgt ist.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Sartong.

Anlage 15.

Selbständiger dringlicher Antrag.

Ich beantrage:

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, sofort bei der Reichsregierung dahingehend

vorstellig zu werden, daß sofort ein Einfuhrverbot für die amerikanische Giftgerste erlassen wird.

Dannemann.

Unterstützt durch: Wichmann, Schröder, Dohm, Rieberg, Thye, Sartong.

Begründung.

Seit einigen Wochen ist einwandfrei festgestellt, daß durch die Verfütterung von der oben erwähnten Gerste schwere Vergiftungsercheinungen bei den Schweinen auftreten. In einzelnen Fällen soll sogar die Verfütterung dieser Gerste den Tod der Tiere zur Folge gehabt haben. Einwandfrei steht auf jeden Fall fest, daß durch die Verfütterung die Schweine nicht nur nicht an Gewicht zu-

genommen, sondern abgenommen haben, wodurch der Eigentümer dieser Tiere nicht nur durch den Zukauf der Gerste einen Verlust erlitt, sondern auch dadurch, daß die Tiere im Gewicht zurückgegangen sind.

Die erlassene Verordnung des Staatsministeriums vom 30. September 1928 allein genügt nicht.

Anlage 16.

Selbständiger Antrag.

Die Staatsregierung wolle dem Landtag eine Änderung des Gesetzes vom 30. Mai 1928 betreffend staatliche Verwaltungsgebühren vorlegen, wonach auch bei Privatverkoppelungen sämtliche Verwaltungsgebühren (Fort-schreibungsgebühren und Vermessungsgebühren mit Aus-

nahme der baren Auslagen der Katasterämter, Auflassungsgebühren der Gerichte) beim Vorliegen einer Zweckdienlichkeitsbescheinigung der Landesbehörde in Wegfall kommen.

Brendebach.

Unterstützt durch: Meyer-Solte, Wempe, Sante, Eckholt, Dr. Schulte, Themann, Göhrs.



Begründung.

Das Grunderwerbsteuergesetz sieht beim Austausch im Inland gelegener Grundstücke zum Zwecke der Flurbereinigung, der Ermöglichung einer besseren Ausnutzung von Grundstücken usw. die Befreiung von der Grunderwerbsteuer vor, wenn diese Maßnahmen auf der Anordnung einer Behörde beruhen oder von der Landesbehörde als zweckdienlich anerkannt werden. Es wird also kein Unterschied gemacht, wenn es sich um eine behördliche oder private Flurbereinigung handelt. Mit gleichem Recht müßten bei

Vorliegen einer Zweckdienlichkeitsbescheinigung der Landesbehörde auch bei privaten Verkoppelungen, Grundstücksaus-tauschen und Grenzregulierungen alle Verwaltungsgebühren in Wegfall kommen. Bei dem vielfach beobachteten Widerstreben gegen behördliche Verkoppelungen würde die Befreiung von den Verwaltungsgebühren auch einen Impuls zur Vornahme von Privatverkoppelungen geben, was wirtschaftlich erwünscht wäre.

Anlage 17.

Bericht

des Ausschusses II über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Brendebach, betreffend Wegfall der Verwaltungsgebühren bei Privatverkoppelungen beim Vorliegen einer Zweckdienlichkeitsbescheinigung.

Der Antrag bezweckt den Erlaß der Verwaltungsgebühren bei Privatverkoppelungen, falls die Zweckdienlichkeit der Flurbereinigungsmaßnahme behördlicherseits anerkannt wird. Da die Inangriffnahme von privat- und volkswirtschaftlich wünschenswerten Verkoppelungen vielfach an dem Widerstreben gegen öffentliche Verkoppelungen scheitert und auch die im einzelnen Falle oft empfindliche Maßnahme abhält, soll durch den Antrag ein Impuls zur Vornahme von solchen Privatverkoppelungen gegeben werden, die im Interesse der rentableren Nutzung des Grund und Bodens und im Interesse einer Vermehrung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse liegen.

Zu dem im Ausschusse erörterten Antrag wurde seitens der Staatsregierung folgendes ausgeführt:

Nach Auffassung der Staatsregierung bezwecke der Antrag Privatverkoppelungen ebenso zu behandeln wie behördlich durchgeführte Verkoppelungen, nämlich die sog. Verwaltungsgebühren wegfällen zu lassen, wenn von der zuständigen Behörde die Zweckdienlichkeit der Flurbereinigung anerkannt würde. Es habe seitens der Staatsregierung natürlich geprüft werden müssen, welche finanziellen Auswirkungen der Antrag für die Staatskasse habe. Diese Prüfung habe ergeben, daß die finanzielle Auswirkung des Antrags kaum ins Gewicht falle, weil die Fälle von Privatverkoppelungen nicht zahlreich seien. Andererseits wäre nicht zu verkennen, daß infolge der Entrichtung der Verwaltungsgebühren u. U. gewisse Härten für die von Fall zu Fall Betroffenen eintreten. Die Staatsregierung habe, falls sich der Landtag auf den Boden des Antrags stellen würde, keine Bedenken

gegen die im Antrag gewünschte Regelung. Formell sei hinsichtlich des Antrags noch zu bemerken, daß es nach Auffassung der Staatsregierung keiner Gesetzesänderung bedürfe, um das im Antrag Gewünschte zu erreichen, es genüge vielmehr eine dahingehende Verfügung an die Behörden.

Zu dieser Erklärung des Regierungsvertreters wurde aus dem Ausschusse noch betont, es sei wichtig und wünschenswert, die Durchführung wirtschaftlich notwendiger Verkoppelungen mit Nachdruck zu fördern. Gegen gewisse Bedenken dahingehend, es könne von Fall zu Fall auch Mißbrauch mit dem Erlaß der Verwaltungsgebühren bei Privatverkoppelungen getrieben werden, wurde im Ausschusse ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nicht jeder Austausch von Grundstücken unter den Begriff der Privatverkoppelung im Sinne des Antrags fallen könne. Auch wurde aus dem Ausschusse betont, daß die zuständige Behörde bei jedem vorliegenden Antrage um Erlaß dieser Verwaltungsgebühren zu prüfen und zu entscheiden habe, ob die Zweckdienlichkeit gegeben sei.

Da die Auffassung des Ausschusses und die Ausführung des Regierungsvertreters grundsätzlich in zustimmendem Sinne zu dem Antrag stehen, stellt der Ausschusse den

Antrag:

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß auch bei Privatverkoppelungen sämtliche Verwaltungsgebühren beim Vorliegen einer Zweckdienlichkeitsbescheinigung in Wegfall kommen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

B r e n d e b a c h.

Anlage 18.

Dringlicher selbständiger Antrag.

Die Staatsregierung wolle bei der Reichsregierung dahin wirken, daß neben der Beschleunigung der Maßnahmen zur Förderung des Absatzes von Schlachtvieh

und Fleisch im besonderen auch Maßnahmen getroffen werden, die zur Besserung der katastrophalen Marktlage beim Rindvieh und beim Kartoffelabsatz beitragen.

Me yer = Solte.

Unterstützt durch: Brendebach, Dr. Schulte, Sante, Göhrs, Themann, Eckholt, Wempe.

Begründung.

Die grundsätzlich begrüßenswerten Maßnahmen zur allgemeinen Förderung des Absatzes von Schlachtvieh und Fleisch, vor allen Dingen die Vergabe der Kredite zur Förderung dieser Maßnahmen hat Verzögerungen erlitten, die nicht im Interesse einer schnellen Auswirkung des landwirtschaftlichen Notprogramms liegen. Die Rentabilität der Rindviehhaltung ist speziell, was Schlachtvieh angeht, katastrophal. Der Landwirt kommt heute nicht auf die Gestehungskosten. Nach den Notierungen am Berliner Zentralviehhof brachten die Rinder im 1. Halbjahr 1913 durchschnittlich 43 *M.*, im 1. Halbjahr 1928 nur 41 *RM.* Unter Zugrundelegung einer Geldentwertung von ca. 50% ist das Vieh also jetzt um $\frac{1}{2}$ billiger als vor dem Kriege, wogegen sich die Produktionskosten wesentlich erhöht haben. Unter Zugrundelegung dieser Verhältnisse übersteigt heute die Einfuhr das erträgliche Maß. Während im Jahre 1913

ca. 300 000 Doppelzentner Rindfleisch eingeführt worden sind, betrug die Einfuhr im Jahre 1927 rund 1,5 Millionen Doppelzentner. Der Wert der Einfuhr von Rindvieh und Rindfleisch betrug 1913 rund 16 Millionen *M.*, dagegen im Jahre 1927 rund 200 Millionen *RM.* Allein aus Dänemark wurden im 1. Halbjahr 1928 an lebenden Rindern 147 772 Stück eingeführt. Es ist Pflicht der Reichsregierung, dafür Sorge zu tragen, daß die aufgeblähte Auslandszufuhr die Rindviehhaltung nicht erdrückt. Ferner scheinen umgehend durchgreifende Maßnahmen zur Marktorganisation und Absatzorganisation hinsichtlich der Inlandsproduktion notwendig. Die Absatzlage bei Kartoffeln macht es ebenfalls dringend notwendig, den Markt einheitlich zu organisieren und für die Errichtung von Absatzgenossenschaften Mittel zur Verfügung zu stellen.

Anlage 19.

Dringlicher selbständiger Antrag.

Der Oldenburgische Landtag wolle beschließen:

Die Oldenburgische Staatsregierung wird beauftragt, zwecks Ausschaltung der durch ihre hohen Zins- und Speisefätze ausbeutend wirkenden amerikanischen und hiesigen Bankkredite sofort Verhandlungen über die Bewilligung von

Postcheck-Verrechnungs-Krediten

über das Postcheckkonto der Reichshauptkasse Berlin Nr. 30 201 beim Herrn Reichsfinanzminister aufzunehmen und mit allem Nachdruck durchzuführen, da die Senkung des Zinsaufkommens wegen der schweren wirtschaftlichen Notlage außerordentlich eilt.

Für Postcheck-Verrechnungskredite ist mit dem Herrn Reichsfinanzminister ein Verwaltungskostenfuß von $\frac{1}{2}$ % und eine Tilgung von mindestens 3% pro Jahr zu vereinbaren. Eine Verzinsung der Postcheck-Verrechnungskredite findet nicht statt.

Kredite der Oldenburger Staatsregierung und der Kommunen des Freistaats Oldenburg sind von jetzt ab ausschließlich als Postcheck-Verrechnungskredite in Anspruch zu nehmen um die Besteuerung der oldenburgischen Bevölkerung durch Herabsetzen der Staatsausgaben für Anleihezinsen zu vermindern.

Die Grundsätze für die Verteilung und Verwendung bewilligter Postcheck-Verrechnungskredite regelt die Oldenburgische Staatsregierung nach volkswirtschaftlichen, sozialen und staatspolitischen Gesichtspunkten.

Auslandskredite und verzinsliche Inlandskredite der Oldenburgischen Staatsregierung und der Kommunen des Freistaates Oldenburg sind schnellstens abzulösen und durch Postcheck-Verrechnungskredite zu ersetzen. Ein diesbezüglicher Ablösungsplan ist dem Oldenburger Landtag von der Staatsregierung vorzulegen.

Oldenburg, den 16. Oktober 1928.

Carl Röber.

Unterstützt durch: S. Eichler, D. Sobbie, Lehmkuhl, Dannemann, Janßen.



Begründung.

Staat und Kommunen des Freistaates Oldenburg sind an die internationale Hochfinanz (Bankwelt) stark verschuldet. Die Zins- und Speesenlast beträgt viele Millionen Reichsmark, die durch Steuern aufgebracht werden müssen. Die Steuern sind bereits so drückend, daß die Steuerschraube nicht mehr weiter angespannt, sondern nur noch gelockert werden darf. Auf der anderen Seite harren so viele dringende Aufgaben der Lösung durch Staat und Kommunen, daß der Weg der Verschuldung an die internationale Hochfinanz (Bankwelt) bei Fortsetzung der bisherigen Geldbeschaffungsmethode weiter beschritten werden muß. Damit erhöht sich aber auch ständig die Zinsenlast, diese schwerste und unproduktivste, weil ausbeutende Belastung des Staates und der Kommunen.

Der vorliegende Antrag weist den Weg zur Erlangung zinsfreier kurz- und langfristiger Kredite in Form von Postscheck-Verrechnungskrediten auf dem Wege über das Postscheckkonto der Reichshauptkasse Berlin Nr. 30 201.

Der Herr Reichsfinanzminister hat das Recht Fehlbeträge des Reiches zinsfrei auf das Postscheckkonto der Reichshauptkasse Berlin Nr. 30 201 zu übernehmen und sein Postscheckkonto also zinsfrei zu überziehen und Verrechnungskredite bei dem Postscheckamt Berlin zu nehmen. Voraussetzung dafür ist lediglich, daß dies im Interesse des Reiches geschieht.

Zweifellos liegt es im Interesse des Reiches, die Zinsenlast seiner Landesregierungen und Kommunen bis auf die Verwaltungskosten herabzusetzen und ihnen zu diesem Zwecke zinsfreie Kredite zu gewähren, damit sie ihre sozialen Aufgaben erfüllen können.

Die Voraussetzung für die von der internationalen Hochfinanz (Bankwelt) nicht zu beeinflussenden Kreditnahme beim Postscheckamt ist damit gegeben. Das Reich kann bei seinem eigenen Postscheck-Institut auf dem Wege über das Postscheckamt Berlin Reichskredite in Anspruch nehmen und an seine Länder weiterleiten.

Die praktische Handhabung der Erschließung dieses Reichskredites wäre folgende: Die Landesregierungen fordern von ihren Provinzen, Ämtern, Kreisen und Kommunen Kreditanträge ein, die nach den von den Landesregierungen herausgegebenen Richtlinien aufgestellt werden. Nach Prüfung durch den Herrn Reichsfinanzminister werden die bewilligten Kredite auf die Postscheck-Nebenkonten der Landesregierung überwiesen, die sie ihrerseits auf die entsprechenden Postscheck-Nebenkonten ihrer Provinzen, Ämter, Kreise und Kommunen weiter überweisen. Aus Zweckmäßigkeitsgründen wird das Postscheckkonto der Reichshauptkasse in Nebenkonten unterteilt (z. B. in die Konten 302 010 001 bis 302 019 999). Die auf diese Konten überwiesenen Beträge dürfen nicht in bar abgehoben werden. Über sie ist nur auf dem Überweisungswege innerhalb des Postschecknetzes zu verfügen. Alle Rückzahlungen der Reichskredite laufen ebenfalls über die Postscheck-Nebenkonten aus Nr. 30 201, so daß aus diesen Nebenkonten der gesamte Reichskredit ersichtlich ist.

Sämtliche Zahlungsempfänger aus diesem Konto müssen an das Postschecknetz angeschlossen sein. Der Bargeldbedarf für diese Verrechnungs-Kredite ist bis dahin gleich Null. Darüber hinaus dürfte er den im Postschecknetz benötigten (ca. 20%) Bargeldbedarf voraussichtlich nicht überschreiten und deshalb durch die vorhandenen zinsfreien Postscheck-Guthaben der Postscheckteilnehmer voll gedeckt werden können, so daß fremde verzinsliche Gelder von hiesigen und ausländischen Banken usw. nicht benötigt werden.

Staat und Kommunen lassen als Gegenleistung und vor allem zum Zwecke einer stets für den Spitzenausgleich

ausreichenden und verfügbaren Bargeldmenge und damit Aufrechterhaltung der Liquidität der Postscheckämter ihre gesamten Zahlungen nicht nur über das Postscheckkonto laufen, sondern auch auf dem Konto stehen. Der Vorteil zinsfreier Reichskredite ist für Länder, Kommunen und die gesamte Volkswirtschaft wesentlich größer, als der Vorteil der Zinsen, die Privat- und Kommunalbanken für die jeweiligen Guthaben der Behörden und Verwaltungskörper zahlen können. Durch Fortfall des Schuldzinses für den Reichskredit über Postscheckverrechnung wird die Steuerlast der Oldenburger Steuerzahler um viele Millionen gesenkt. Die Zinsfreiheit dieser nicht von der internationalen Hochfinanz (Bankwelt) gewährten Kredite ermöglicht ferner, die so wichtigen Aufgaben der Länder und Kommunen auf dem Gebiete des Wohnungsbaues, der Kultivierung von Moor und Heide, der Ansiedlung der Arbeiter und nachgeborenen Bauernsöhne, der Schaffung eines brauchbaren Straßennetzes und vieles andere großzügig in Angriff zu nehmen. Der Bankzins- und Speesensatz ist nicht mehr das Hindernis für die Durchführung dieser Arbeiten; bei $\frac{1}{2}$ % Verwaltungskosten und ca. 3% Tilgung wird keine lähmende Rentabilitätsfrage mehr aufgeworfen.

Steht der Zins- und Speesensatz der Verschuldung und leichten und schnellen Entschuldung nicht mehr hindernd im Wege, ermöglicht andererseits der Übergang zu Postscheck-Verrechnungskrediten die völlig ausreichende Beschaffung der erforderlichen Staats- und Kommunalkredite, so ist damit auch die brennende Frage der Arbeitsbeschaffung gelöst. Die Arbeitslosigkeit ist damit überwunden, das heute von den Regierungen mißachtete Recht jedes Deutschen auf Arbeit kann verwirklicht werden.

Zur Erhöhung der Liquidität der Postscheckämter sind alle verfügbaren Bargelder der Oldenburgischen Behörden auf Postscheckkonto einzuzahlen und bis zur weiteren Verwendung zu belassen.

Alle Zahlungen haben weitestgehend bargeldlos zu erfolgen.

Der Vorteil billiger Postscheck-Verrechnungskredite ist gegenüber den hoch zu verzinsenden bei der internationalen Hochfinanz (Bankwelt) aufgenommenen Bankkredite so ungeheuer groß, daß es bei unserer heutigen Notlage unverantwortlich wäre, noch länger mit der Inanspruchnahme der Postscheckverrechnungskredite über das Postscheckkonto der Reichshauptkasse zu zögern. Denn was für die beiden nachfolgenden Beispiele für Land und Stadt Oldenburg gilt, trifft auch bei allen anderen Ländern und Kommunen zu. Milliarden können an Zinsen gespart werden. Die Finanzpolitik der Länder und Gemeinden kann durch Reichskredite zum Verwaltungskostenfuß gesunden. Der durch die internationalen Bankkredite steigende Einfluß des Zudentums kann zum Wohle des deutschen Volkes zurückgedrängt werden.

An einigen Beispielen (die beliebig verlängert werden können) soll die Wirkung hochverzinslicher ausländischer und hiesiger Bankkredite im Gegensatz zu den vorgeschlagenen zinsfreien Reichskrediten gezeigt werden.

Beispiel 1: Land Oldenburg.

Verschuldung 50 Millionen.

Verzinsung einschließlich Tilgungsquote 8% bei Tilgung in 40 Jahren Belastung pro Jahr 4 Millionen.

Gesamtbelastung in 40 Jahren 160 Millionen. Davon sind allein Zinsen 110 Millionen.

Postscheckkredite über 50 Millionen:

3% Tilgung, $\frac{1}{2}$ % Verwaltungskosten ergeben eine Gesamtleistung pro Jahr von 1 $\frac{1}{2}$ Millionen, fallend um 7500 RM Verwaltungskosten.



Bei der sich ergebenden Tilgungsdauer von $33\frac{1}{4}$ Jahr beträgt die Gesamtleistung 54 210 000 *RM*. Zinsen keine. Verwaltungskosten 4 210 000 *RM*.

Beispiel 2: Stadt Oldenburg.

Verschuldung 16 Millionen *RM*.

Angenommen wird der sehr günstige Satz von 7% einschließlich Tilgungsquote bei einer Tilgung in 40 Jahren. Gesamtleistung pro Jahr 1 120 000 *RM*. In 40 Jahren 44 800 000 *RM*.

Postscheckverrechnungskredit über 16 Millionen.

Tilgung 3%, Verwaltungskosten $\frac{1}{2}$ % ergeben eine Jahresbelastung von 560 000 *RM*, davon 480 000 *RM* Tilgung und 80 000 *RM* Verwaltungskosten.

Die Senkung der Verwaltungskosten beträgt pro Jahr 2400 *RM*. Gesamtleistung 17 347 200 *RM*, davon Tilgung: 16 Millionen *RM*, Zinsen keine, Verwaltungskosten 1 347 200 *RM*.

Anlage 20.

Bericht

des Ausschusses III zu dem selbständigen Antrage des Abgeordneten Röber, betreffend „Verhandlungen über die Bewilligung von Postscheck-Verrechnungskrediten über das Postscheckkonto der Reichshauptkasse Berlin 30 201 durch die oldenburgische Staatsregierung beim Reichsfinanzminister in Berlin aufzunehmen.“

Die Aussprache konnte trotz weiterer Ausführungen durch den Antragsteller zu keinem Ergebnis führen, da nach Ansicht aller Abgeordneten die Durchführung derartiger Maßnahmen unmöglich sei. Einwendungen gingen dahin, daß eine neue Inflation die Folge sei und das Reich auf Auslandskredite nicht verzichten könne.

Der Abgeordnete Röber stellte den
Antrag Nr. 1:
Annahme des Antrages.

Die übrigen Abgeordneten stellten den
Antrag Nr. 2:
Ablehnung des Antrages.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Röber.

Anlage 21.

Selbständiger Antrag.

Ich beantrage:

Der Landtag wolle beschließen:

Denjenigen Personen, die ein Landarbeiter-Darlehn erhalten haben, ist mit Rücksicht auf ihre schwierige wirtschaftliche Lage eine dreijährige Pause bis zur Rück-

zahlung der 1. 10% igen Rate zu gewähren. Die Laufzeit beginnt mit der Abnahme des Neubaus.

Einbegriffen sind alle diejenigen Darlehnsnehmer, die im Jahre 1928 die 2. Rückzahlungsrate leisten sollen.

Themann, Sante.

Unterstützt durch: Göhrs, Eckholt, Wempe, Brendebach, Dr. Schulte, Meyer-Hofte.